

Finanzordnung der P.S.G .Affalter 2025

Die Finanzordnung der Privilegierten Schützengesellschaft Affalter 1924 e.V. regelt den Umgang mit finanziellen Mitteln des Vereines. Sie gilt jeweils für den Zeitraum bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung. Im Rahmen der folgenden Jahreshauptversammlung ist die Finanzordnung neu zu beschließen.

Die Grundlage der Finanzordnung entspricht den jeweils aktuellen Bestimmungen der Gemeinnützigkeit.

Mitgliedschaft

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 90 Euro.

Weibliche Mitglieder zahlen 30,00€ im Jahr.

Jugendliche zahlen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 18,00 € Mitgliedsbeitrag, evtl. zuzüglich des Beitrages und der Aufnahmegebühr eines schießsportlichen Dachverbandes in der jeweiligen Fassung. Aktuell nur DSU als Dachverband.

Ausnahme besteht hier bei Kindern, diese sind im Rahmen der Jugendgruppe ohne Beitrag als Gastschütze zu behandeln. Ab dem 14. Lebensjahr sollte sich das Mitglied der Jugendgruppe über die Stellung eine Aufnahmeantrages entscheiden. Sollte das nicht erfolgen, wird die/ der Jugendliche als Gastschütze behandelt. Daraus resultierende Einnahmen stehen der Jugendgruppe zur Verfügung.

Ehrenmitglieder zahlen keinerlei Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des Kalenderjahres fällig und bis zum 01.03. des Kalenderjahres auf das Konto der P.S.G. Affalter einzuzahlen. Bei Mitgliedern des Dachverbandes DSU (Deutsche Schießsport Union) zuzüglich Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung des Dachverbandes.

Bei Vereinsmitgliedern, die einem anderen Dachverband angehören, sind die entsprechenden Dachverbandsbeiträge in eigener Verantwortung zu entrichten.

Die Einzahlung erfolgt durch eigene Überweisung des Vereinsmitgliedes.

Neumitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Probemitglieder beträgt in der Probezeit 45,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag für jugendliche Probemitglieder, die Angehörige von Vereinsmitgliedern sind, beträgt in der Probezeit 25,00 €.

Jugendliche Mitglieder der Jugendgruppe sind hier gleichgestellt. Kinder, die Mitglieder der Jugendgruppe sind, zahlen keinen Beitrag.

Der Betrag ist ab schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand fällig, ggf. zuzüglich der Gebühren für den Beitritt zum Dachverband DSU in der jeweiligen Fassung.

Die Bestätigung kann in Schriftform oder per E-Mail übersandt werden

Dieser Betrag ist durch eigene Überweisung auf das Konto der P.S.G. Affalter innerhalb von einem Monat zu entrichten. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Die Aufnahmegebühr beträgt ab 2023 300,00 €

Die Aufnahmegebühr für Jugendliche, die Familienangehörige von Vereinsmitgliedern sind, beträgt 50,00 €.

Jugendliche Mitglieder der Jugendgruppe sind hier gleichgestellt.

Bei Bestätigung der Vollmitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr in vorgenannter Höhe fällig, und innerhalb eines Monats durch eigene Überweisung zu entrichten. Zuzüglich des anteiligen Jahresbeitrages.

Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Differenzbeträge in Bezug auf Probe- und Vollmitgliedschaft werden durch Vorstandsbeschluss nachweislich geregelt.

Die Zahlungsverpflichtung für Jugendliche Neumitglieder bzw. Vollmitglieder, die Angehörige von Vereinsmitgliedern sind, bis zum 21. Lebensjahr von dem jeweiligen Vereinsmitglied zu vertreten. Ausgenommen ist, der Jugendliche verfügt über ein eigenes Einkommen.

Über die aktuelle Zahlungspflicht informiert der Schatzmeister den Antragsteller, bzw. das bestätigte Neumitglied verbindlich schriftlich. Die Information erfolgt per Brief oder per E-Mail an die angegebene Adresse.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Vereinsmitgliedes, ist der jährliche Vereinsbeitrag dem Nachlassempfänger zur Verfügung zu stellen.
- Endet die Mitgliedschaft gesundheitsbedingt, ist wie vorgeannt zu verfahren.
- Endet die Mitgliedschaft aus „persönlichen Gründen“ im laufenden Kalenderjahr, ist der zum 01.01. des Kalenderjahres fällige Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten. Grundlage ist die in der Satzung festgeschriebene Kündigungsfrist. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag ist nicht rückzahlbar.
- Ruhende Mitgliedschaft

Auf Antrag kann ein Vollmitglied die Mitgliedschaft einmalig für maximal ein Jahr ruhen lassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Die Maßnahme ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung öffentlich zu machen.

Für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied von allen Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein entbunden. (Der Zeitraum zählt auch nicht als Vereinsmitgliedschaft im Sinne des WaffG / Bei Schießteilnahme erfolgt die Behandlung wie Gastschütze)

Auf Pflichten, die sich auf Grund der jeweils gültigen waffenrechtlichen Regelungen ergeben wird hingewiesen. Diese sind durch das Vereinsmitglied selbstständig wahrzunehmen.

Kosten, die durch Regelungen des Dachverbandes fällig sind, bleiben hiervon unberührt.

Pflichtstunden

Jedes Vereinsmitglied hat im Kalenderjahr 20 Pflichtstunden Arbeitseinsätze zu leisten.

Ausgenommen davon sind weibliche Mitglieder und Senioren ab 60. Lebensjahr.

Probemitglieder leisten unabhängig von Alter oder Geschlecht für die Probezeit Pflichtstunden. Für die Jugendgruppe wird die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Trainings gewertet.

Die geleisteten Stunden sind ins Arbeitsbuch einzutragen und von einem Vorstandsmitglied bestätigen zu lassen.

Pflichtstunden können geleistet werden:

- durch Wartungsarbeiten an Vereinsanlagen sowie Pflege des Vereinsheimes / Geländes
- durch Aufsicht / Schießleiter sowie Unterstützung der Aufsicht.
- Bereitstellung von Arbeitsgeräten, die sich nicht im Bestand des Vereines befinden, werden wertmäßig gleichgestellt.
- Teilnahme an Aufzügen u.a. Veranstaltungen zur Darstellung des Vereines gemäß Regelung zur Jahreshauptversammlung 2006.
- Leistungen, die im Bereich der Vereinsvertretung gegenüber Behörden erbracht werden.
- Leistungen, die durch, bzw. im Rahmen der Vorstandsarbeit erbracht werden

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Ausgleichsbetrag von 10 € je Stunde fällig. Die gilt auch für Probemitglieder unabhängig von Alter und Geschlecht. Dieser Betrag ist, nach Aufforderung durch den Vorstand selbst auf das Vereinskonto zu überweisen.

Eine Übertragung von geleisteten Arbeitsstunden an andere Vereinsmitglieder ist nicht möglich.

Eine Vergütung der im Interesse des Vereines über den Pflichtrahmen geleisteten Arbeitsstunden ist nicht vorgesehen.

Die Arbeitsstunden können nicht in das folgende Kalenderjahr übernommen werden.

Nutzung der Vereinsanlagen für den Schießsport

Für Vereinsmitglieder ist die Nutzung der vereinseigenen Anlagen im schießsportlichen Bezug kostenfrei, ausgenommen Verbrauchsmaterial.

Startgebühren für ausgeschriebene Wettkämpfe werden gesondert geregelt.

Gleiches gilt für Probemitglieder in der Probezeit.

Für Mitglieder der Jugendgruppe erfolgt eine gesonderte Regelung.

Für Gastschützen wird eine Nutzungsgebühr von 8,50 € / Stunde Nutzung erhoben.

Gastschützen können eine Jahreskarte (Gültigkeit 12 Kalendermonate) für 150,00 € erwerben.

Verbrauchsmaterial wird extra berechnet.

Über Kosten für Nutzungsgebühr sowie Verbrauchsmaterial wird durch Aushang / Auslage informiert. Diese Kosten orientieren sich am Wiederbeschaffungspreis.

Startgebühren für ausgeschriebene Wettkämpfe werden gesondert geregelt.

Sonstige Gebühren für die Nutzung der vereinseigenen Schießanlage, sowie des Vereinsheimes werden nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand geregelt. Die „Benutzerordnung für Schützenhaus und Gelände der P.S.G. Affalter, außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten“ vom 05.06.2008 tritt hiermit außer Kraft.

Für die Nutzung der vereinseigenen Einrichtung durch ein Vereinsmitglied, im privaten Bereich wird einheitlich ein einmaliges Nutzungsentgelt von 50,00€ erhoben. Dies beinhaltet die Nutzung des Vereinsheimes inklusive der vorhandenen Einrichtung sowie aller Energieträger, die Nutzung des Schießstandbereiches sowie die eigenständige Endreinigung des Vereinsheimes bis zum Folgetag. Die Nutzungszeit wird auf die übliche Zeit für eine Familienfeier begrenzt. Im Bereich des Schießbetriebes entstehende Kosten sind gesondert zu berechnen.

Nutzung durch Gastvereine:

Für Gastvereine, die innerhalb der aktuellen Öffnungszeiten den Schießstand der P.S.G. Affalter nutzen, wird ein Unkostenbeitrag von 8,50 € /bis zu 4 Std, pro anwesender Person fällig, zuzüglich Verbrauchsmaterial. Sonstige Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Für Gastvereine, die außerhalb der aktuellen Öffnungszeiten den Schießstand der P.S.G. Affalter nutzen, wird ein Unkostenbeitrag von 10,00 € /bis zu 4 Std, pro anwesender Person fällig.

Zuzüglich Verbrauchsmaterial. Sonstige Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Die Teilnahme an schießsportlichen Aktionen ist in beiden Fällen nicht erheblich.

Eine Betreuung durch Vereinsmitglieder ist hier generell vorgesehen.

Durch den beantragenden Verein oder sonstigen Antragsteller ist die voraussichtliche Anzahl der Gäste zu benennen. Dies ist für die Abrechnung verbindlich.

Bei Gastschützen / Gastvereine erfolgt die Bezahlung generell in bar nach Abschluss der Maßnahme.

Auf Antrag können andere Bedingungen durch den Vorstand beschlossen werden.

--

Die PSG Affalter führt ein Konto bei der örtlichen Sparkasse.

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

IBAN DE 34 87054000 3617000060

BIC WELADED1STB

Sparkasse Erzgebirge

Verfügungsberechtigt ist der 1. Vorstand und der -Schatzmeister sowie bei Abwesenheit beider Personen der 2. Vorstand.

Die täglichen Einnahmen und Ausgaben werden in Form einer Handkasse geregelt. Diese wird als „Kasse des Vertrauens“ geführt.

Bei Erwerb von Frischwaren bzw. Verbrauchsmaterial können Kleinbeträge durch die jeweilige Aufsicht aus der Tageskasse beglichen werden. Quittungen sind mit dem Vermerk „Betrag erhalten“ in der Kasse zu verwahren. Die Prüfung des Kassenbestandes obliegt dem Schatzmeister sowie der jeweiligen Aufsichtsperson. Bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist umgehend ein Vorstandsmitglied zu informieren. Kassenbestand über einem Wert von 200,00 € sind dem Kassenwart zuzuführen. Vereinsmitgliedern mit Beschaffungsaufträgen kann ein Vorschuss ausgehändigt werden.

-

Die Verwendung der finanziellen Mittel wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Über die tatsächliche, oder vorgesehene Verwendung wesentlicher Mittel ist die Mitgliedschaft in der folgenden Monatsversammlung zu informieren, bzw. durch den Vorstand ein Beschluss vorab zu beantragen. Als wesentlich wird ein Betrag über dem Kassenbestand Handkasse von 200,00 € angesehen.

Die P.S.G. Affalter hält für Sonderausgaben eine Sperrsumme von 9.000,00 €.

Widersprüche gegen die Verwendung sind schriftlich und zeitnah an den Vorstand zu richten. Nachträgliche Einwendungen sind gegenstandslos.

Zahlungsverzug

Bei Nichtzahlung bzw. nicht termingerechter Zahlung von Beiträgen und Gebühren wird die/der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige einmalig in geeigneter, nachweisbarer Form gemahnt.

Entstehende Kosten trägt die/der säumige Zahlungspflichtige.

Nicht durch die/den zahlungspflichtigen entstandene Kosten trägt der Verein.

Erfolgt auf die Mahnung keine Reaktion, ist eine weitere Vereinsmitgliedschaft des Zahlungspflichtigen zu prüfen. Dies beinhaltet auch Maßnahmen gemäß WaffG.

Bei Zahlungsunfähigkeit aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen, kann ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zur Aussetzung eines Jahresbeitrages gerichtet werden. Die Aussetzung der Zahlungspflicht ist nach persönlicher Anhörung schriftlich zu bestätigen. Die Aussetzung der Zahlungspflicht ist für maximal ein Jahr möglich. Rechtsvorschriften zu waffenrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Zahlungspflichten gegenüber dem Dachverband bleiben davon unberührt. Eine Kosten-

übernahme gegenüber dem Dachverband wird ausgeschlossen.

Kostenerstattung / Kostenübernahme

Kosten, die einem Vereinsmitglied im Interesse des Vereines entstehen, können durch den Verein übernommen werden.

Dazu gehören, nach vorherigem Vorstandsbeschluss bzw. Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes:

- Beschaffungskosten für Verbrauchsmaterial
- Kosten die entstehen z.B. Pflegemittel, Werkzeuge, Kraftstoff, Verbrauchsmaterial, weiterhin Papier und Portokosten
- Beschaffungskosten für Nahrungs- und Genussmittel zum Verbrauch im Verein
- Lehrgangskosten
- Reisekosten bei externen Lehrgängen gem. Reisekostenregelung der DSU
- Kosten für Ehrungen bei Wettkämpfen
- Kosten für vereinsinterne Maßnahmen
 - . Vereinsinterne Veranstaltungen, wie Jahreshauptversammlung, Sommerfest, Mettenschicht, Imbiss bei Arbeitseinsätzen usw. können nach Vorstandsbeschluss ganz oder teilweise übernommen werden.
- Ein finanzieller Ausgleich bei „Nichtteilnahme“ wird generell ausgeschlossen.
- Kosten für die Darstellung des Vereines in der Öffentlichkeit.
- Kosten, die im Rahmen der „Uniformordnung“ entstehen. (Effekten)
- Vorkasse für Kosten, die im Rahmen der „Uniformordnung“ entstehen. Hier Vorkasse bei der Bestellung von Uniformteilen (Jacke, Hemd, Binder, Hut)
 - Durch Vorstandsbeschluss werden geregelt:
- Zuwendungen, die durch Jubiläen begründet sind,
- . Zuwendungen bei Todesfall einer Vereinsmitgliedes

Spenden, Zuwendungen, Werbung

- Spenden an den Verein können von jedermann erfolgen.
- Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand in der terminlich folgenden Vorstandssitzung.
- Geldspenden können nur auf das vereinseigene Konto geleistet werden.
- Bei Sachspenden ist der Zeitwert als Spendengröße anzusetzen.
- Spenden können zur „Förderung des Schießsportes“ oder auch „zweckgebunden“ sein.
- Dem Spender ist bei Annahme der Spende eine Spendenquittung zu übergeben.
- Die Annahme von Spenden politischer Parteien sowie die Anbringung von deren Werbung im Vereinsgelände wird generell ausgeschlossen.
- Spenden von örtlich ansässigen Firmen werden auch in Zusammenhang der Anbringung von Werbebannern als genehmigt betrachtet.

Regelungen im Rahmen der Jugendarbeit

Mitglieder der Jugendgruppe sind bezüglich der Nutzung von Vereinsanlagen den Vereinsmitgliedern gleichgestellt.

Wird eine Probemitgliedschaft beantragt, erfolgt die Behandlung wie „Angehörige von Vereinsmitgliedern“

Materielle und finanzielle Mittel sind als Vereinseigentum zu betrachten.

Die Jugendgruppe erhält einmalig einen finanziellen Grundbetrag, der durch den Jugendwart eigenständig verwaltet wird. Die Höhe des Betrages ist entsprechend der Mitgliederzahl der Jugendgruppe jährlich neu zu prüfen.

Sportgeräte aus dem Bestand der P.S.G. Affalter stehen der Jugendgruppe kostenlos zur Verfügung.

Die Verwendung für sportliche Maßnahmen sowie die Nutzung von Verbrauchsmaterial

Regelt der Jugendwart in eigener Zuständigkeit.

Speziell für die Jugendgruppe eingehende Sach- und Geldspenden werden der Jugendgruppe zur Verfügung gestellt, und sind durch diese eigenständig zu verwalten.

Über die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel führt der Jugendwart in geeigneter Form einen Nachweis.

Nutzung des Schießkinos für Fremde wird mit 250,00 € Mindestgebühr pro Tag festgelegt.

Die Verwendung vereinseigener Finanzmittel ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind berechtigt, in alle Finanztransaktionen sowie damit verbundenen persönlichen Daten von Vereinsmitgliedern Einsicht zu nehmen.

Die hierzu gewählten Vereinsmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können für maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gewählt werden. Aktive Vorstandsmitglieder können nicht in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt werden.

Die Finanzordnung ist im Rahmen der Jahreshauptversammlung bestätigt

Beschlossen zur Jahreshauptversammlung 2025

1. Vorstand - 2. Vorstand - 1. Waffenwart - 2. Waffenwart - Schatzmeister - Pressewart

gez. gez. gez. gez. gez. gez.

J. Haider G. Weiß M. Ulbricht F. Richter D. Vettermann H. Richter
.....

Versammlungsleiter gez.

J. Lieberwirth
.....